

RWE Power



~~RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, Stützerweg 2, 50935 Köln~~

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Zentrale
Standort Köln**

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen PBW Bae-Bau
Telefon (02 21) 4 80-2 21 21 -
Telefax (02 21) 4 80-2 28 51 -
E-Mail

Köln, 12.12.2003

Anhörung zum Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der Anhörung im Landtag am 18.12.03 übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem Entwurf des Wasserentnahmeentgeltgesetzes.

Als Kernpunkt unseres Anliegens halten wir eine nachhaltige Entlastung der Industrie insgesamt und insbesondere bei dem Entgelt für Flusswasserdurchlaufkühlungen für dringend erforderlich. Im Einzelnen ist dies in der beiliegenden Stellungnahme nochmals begründet.

Entsprechend der Anmeldungen vom VGB, Bundesverband Braunkohle und uns werden Herr Dr. Eichholz und der Rechtsunterzeichner unser Anliegen in der Anhörung vertreten und für Ihre Fragen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft

(Dr. Böcker)

(Dr. Boehm)

**RWE Power
Aktiengesellschaft**

Stützerweg 2
50935 Köln

T: 0221/480-0
F: 0221/480-13 51
I: www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats
Dr. Gert Maichel

Vorstand:
Berthold A. Bonenkamp
(Vorsitzender)
Dr. Dietrich Böcker
Alwin Fitting
Dr. Gerd Jäger
Dr. Johannes Lambert
Antonius Voß

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim:
Amtsgericht Essen
HRB 17420
Amtsgericht Köln
HRB 117

Bankverbindung:
WestLB AG
B.LZ: 300 500 00
Kto.Nr.: 152561
IBAN: DE43 3005 0000
0000 1525 61
BIC (SWIFT-Code):
WELADED0

Anlage



Stellungnahme der RWE Power AG zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts

Anhörung des Haushaltsausschusses des Landtags am 18.12.03

0. Vorbemerkungen

Zu der Anhörung liegt ein Gesetzentwurf (Drucksache 13/4528) vor, auf den sich die folgende Stellungnahme bezieht. Zusätzlich wurden mit Schreiben vom 03.12.03 die Ergebnisse der Anhörung vom 17.10.03 übersandt, die in einen überarbeiteten Entwurf mit Datum 30.10.03 mündeten. Dieser Entwurf berücksichtigt bereits einige Änderungsvorschläge am Gesetzentwurf. An entsprechender Stelle wird daher in der Stellungnahme auch auf diesen Entwurf eingegangen (zur besseren Kennzeichnung dann kursiv gedruckt).

1. Auswirkungen des WEEG auf die Industrie

Das Wasserentnahmeentgelt stellt für die Industrie allgemein und insbesondere für die energieerzeugende Industrie neben anderen Belastungsfaktoren eine weitere erhebliche Zusatzbelastung (allein für RWE Power knapp 10 Mio. €) dar, die sich negativ auf die beabsichtigte konjunkturelle Belebung auswirkt. Diese Zusatzbelastung wird entweder an den Endverbraucher weitergereicht, oder – insbesondere in hart umkämpften Wettbewerbsmärkten – durch zusätzliche Einsparungen kompensiert. Häufig gehen diese Einsparungen wieder zu Lasten des Arbeitsmarktes, entweder direkt oder indirekt über eine Reduzierung der Investitionen.

Aus diesen Gründen ist die Einführung des Wasserentnahmeentgelts für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes kontraproduktiv und stellt insbesondere für die Bergbau- und Energieerzeugungsindustrie eine erhebliche Zusatzbelastung und einen Standortnachteil gegenüber anderen Bundesländern dar, in denen kein Wasserentnahmeentgelt erhoben wird. Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts ist somit grundsätzlich abzulehnen.

2. Zur ökologischen Begründung des WEEG

In NRW existiert kein Wasserdefizit, dass die Einführung eines WEEG rechtfertigen würde. Zudem wird ohnehin bereits ein extrem sparsamer Umgang mit der Ressource Wasser gepflegt, so dass sich auch vor dem Hintergrund eines vorsorglichen Ressourcenschutzes keine Notwendigkeit zur Einführung eines WEEG ergibt. Die Gemeinwohlverträglichkeit der Wassernutzungen wird über die gültigen Regelungen zur Genehmigungserteilung von Wassernutzungen gewährleistet, auch hier ist eine finanzielle Zusatzbelastung der Wassernutzung zur Sicherstellung der Gemeinwohlverträglichkeit ohne Auswirkungen. Das Argument der Einführung kosten deckender Wasserpreise, die in der europäischen Wasserrahmenrichtlinie gefordert werden, ist für NRW nicht anwendbar, da kostendeckende Wasserpreise in NRW längst existent sind. Hierzu liegen im Übrigen auch Pilotstudien durch das Land vor, die das nachweisen. Dies betrifft nicht nur die primären Kosten für die Wassergewinnung, -aufbereitung, -verteilung, Abwasserableitung und -reinigung, sondern auch die indirekten Umwelt- und Ressourcenkosten, die in Form hoher Beiträge an die verschiedenen Wasserverbände NRW's für die Kontrolle und Regulierung des Wasseraushalts gezahlt werden.

Die ökologische Begründung des WEEG ist somit nicht nachvollziehbar, eine Lenkungswirkung nicht vorhanden.

3. Zur Ausgestaltung des WEEG und der Entgeltsätze

Falls der Gesetzentwurf nicht aufgrund der fehlenden ökologischen Erforderlichkeit sowie der zu befürchtenden Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort NRW in Gänze verworfen werden sollte, besteht auch im Einzelnen zusätzlicher Klärungs- bzw. Änderungsbedarf.

3.1 Durchlaufkühlung

Physikalisch unterschiedliche Gegebenheiten bei den in den Kraftwerken eingesetzten Kühlungsverfahren sorgen dafür, dass im vorliegenden Gesetzentwurf Kraftwerke, die mit einer sogenannten Durchlaufkühlung betrieben werden, beim Wasserentnahmeentgelt um bis zu 75fach höher belastet werden als andere Kraftwerke. Würde diese Zusatzbelastung durchlaufgekühlter Kraftwerke realisiert, kommt das Thema des wettbewerbsfähigen Weiterbetriebs einzelner Blöcke in die Diskussion. Allein das Kraftwerk Westfalen wird durch das WEEG mit Zusatzkosten in Höhe von 4,5 Mio. € belastet, die Kosten für die Megawattstunde Strom erhöhen sich damit um ca. 1 €. Daher bedarf es, sofern eine sonstige Abwendung des beabsichtigten Wasserentnahmeentgelts nicht möglich ist, dringend einer Anpassung der Abgabehöhe für die Durchlaufkühlung über Wasserentnahme und Wiedereinleitung von 1 l/m³ auf einen deutlich niedrigeren Abgabesatz.

Eine solche Absenkung des Abgabesatzes halten wir deshalb für geboten und gerechtfertigt, weil das durchgelertete Wasser, anders als bei anderen Nutzungen, nicht quantitativ verbraucht, sondern lediglich thermisch im Sinne des Abgabetatbestandes „benutzt“ wird und damit Flora, Fauna, Mensch und Industrie für weitere Nutzungen uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Dieser Punkt wird auch in der Ergebnissen der Anhörung vom 17.10.03 angesprochen. Hier wird eine Reduzierung des Durchlaufkühlungssatzes auf 0,1 ct/m³ diskutiert, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit einer Kompensationsregelung angesprochen. Diese Reduzierung des Durchlaufkühlungssatzes ist zwingend erforderlich und daher sehr begrüßenswert. Eine Kompensation ist unserer Ansicht nach grundsätzlich nicht notwendig (s. Ausführungen unter 1). Eine spezifische Kompensation in der unter c) vorgeschlagenen Weise (Anhebung des Abgabesatzes für die Verdunstungskühlung) ist sogar kontraproduktiv, da hier wiederum die Energieerzeugung – und dies teilweise sogar in einem höheren Maße als vorher – belastet wird. Sofern eine Kompensation unumgänglich ist, sollte sie daher auf eine möglichst breite Basis gestellt werden.

3.2 Einstufung von Ökowasser, Immissionsschutzwasser und Restseefüllungen

Von Bedeutung ist weiterhin die Einstufung von Wasserentnahmen, die auf Grund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt werden, als behördliche angeordnete Entnahmen gemäß § 1 Abs. 2.1. Dies wird zwar in der Begründung unter B (Zu (§1)) für die Sumpfungswässer ausgeführt. Diese Klarstellung des Befreiungstatbestands ist jedoch auch auf Oberflächenwasserentnahmen auszudehnen. So werden z.B. zur Veranlassung der Behörden nach Tagebauende jährlich mehrere Hundert Millionen m³ Wasser aus dem Rhein entnommen und zur Füllung von Restseen verwendet. Als konkretisierter Vorschlag wäre somit die Passage der Begründung wie folgt zu verändern:

„Dies gilt auch für Sumpfungs- und Oberflächenwässer, die aufgrund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt werden.“

Zur Vermeidung von Differenzen im Vollzug des Gesetzes erscheint es darüber hinaus geboten, diese Passage aus der Begründung direkt in § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu überführen.

In dem Gesetzentwurf vom 30.10.03 ist diese Stellungnahme durch eine etwas andere Formulierung („entnommenes Wasser“) bereits berücksichtigt – allerdings weiterhin nur in der Begründung. Für den Fall, dass die Begründung nicht mit veröffentlicht werden soll, sollte die Klarstellung wenigstens im Bericht des Ausschusses zu der Anhörung protokolliert werden.

3.3 Unmittelbare unveränderte Wiedierzuführung des entnommenen Wassers zum Wasserhaushalts

Gemäß § 1 Abs. 1 wird ein Entgelt erhoben für Grundwasser, das entnommen, zutage gefördert, zutagegeleitet und abgeleitet wird, sowie für Wasser aus oberirdischen Gewässern, das entnommen und abgeleitet wird. Im Bergbaubereich existiert eine Vielzahl von Nutzungen, bei denen das entnommene Wasser vor Ort genutzt und dem Wasserhaushalt wieder unmittelbar zugeführt wird d.h. nicht abgeleitet wird (z.B. Bohrwasser). Hier wäre ein Klarstellung hilfreich, dass diese Wässer, die dem Wasserhaushalt weiterhin nahezu unverändert zur Verfügung stehen, von der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts befreit werden. Dies könnte z.B. durch einen zusätzlichen Spiegelstrich unter § 1 Abs. 2 sichergestellt werden:

„7. Entnahmen, die in einer dem örtlichen Wasserhaushalt entsprechenden Qualität unmittelbar dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden.“

In dem Gesetzentwurf vom 30.10.03 wird dieser Aspekt in einer etwas anderen Formulierung durch § 1 Abs. 2 Spiegelstrich 8 berücksichtigt.

4. Fazit

Vor dem Hintergrund, dass das Wasserentnahmeentgelt zur Sicherung des Landeshaushalts eingeführt werden soll, sollte es nicht die Industrien überproportional belasten, die eine wesentliche Stütze des Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandorts NRW darstellen. Sofern das WEEG nicht in Gänze verworfen wird, ist zumindest eine nachhaltige Reduzierung des Industrieanteils anzustreben. Dies gilt insbesondere für die Belastung der durchlaufgekühlten Kraftwerke, deren Entgeltansatz überproportional zu reduzieren ist. Sofern eine Kompensation dieser Reduzierungen nicht vermeidbar ist, sollte sie auf einer breiten Basis erfolgen.